

Gewässerordnung - Bliesstrecke ASV Bierbach

Neben den gesetzlichen Bestimmungen des aktuellen Landesfischereigesetzes des Saarlandes gelten für unsere Bliesstrecke folgende Regelungen:

- Aktiver Tier-, Natur- und Umweltschutz sind oberstes Gebot für jeden Fischereiausübungsberechtigten.
- Der Angelbetrieb an der Blies ist in folgender Zeit gestattet:
 - 1. April bis 31. Oktober 05:00 - 22:30 Uhr
 - 1. November bis 31. März 07:00 - 19:00 Uhr
- Jeder Angler muss im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines in Verbindung mit dem gültigen amtlichen Fischereischein sein. Beide sind bei der Ausübung des Fischfangs stets mitzuführen.

Nach §28 des saarländischen Fischereigesetzes ist Inhabern des Jugendfischereischeines nur die Ausübung der Fischerei an der Blies nur unter Aufsicht eines Erwachsenen Fischerecheinhabers gestattet.

- Es darf mit maximal zwei Handangeln gefischt werden.
- Unterfangkescher, Maßband, Waage, Hakenlöser, Fischtöter, Messer mit Klinge im gesetzlich erlaubten Maß sind stets mitzuführen.
- Das Hältern von Fischen in Setzkeschern ist erlaubt, sofern der Setzkescher den Vorschriften der LFO §8 (sog. Setzkescherverordnung) entspricht.
- Tageshöchstfangmenge und Schonmaße bzw. Entnahmefenster:

Das Gesamtgewicht darf 3 kg pro Tag nicht überschreiten!
Gefangen werden dürfen:

- 1 Hecht zwischen 50 und 85 cm (Entnahmefenster) **oder**
1 Zander 45 und 70 cm
- 1 Karpfen zwischen 35 und 50 cm (Entnahmefenster) **oder**
2 Schleien ab 25 cm
- 3 Forellen ab 25 cm
- 3 Barsche 15 – 40 cm
- 1 Aal ab 50 cm
- Welse und Weißfische haben keine Fangbegrenzung!
- Für den Hechtfang gilt ein Entnahmefenster von 50 cm (Mindestmaß) bis 85 cm (Höchstmaß zur Laichfischschonung). Somit sind Hechte unter 50 cm und über 85 cm umgehend und schonend zurückzusetzen. Das gleiche gilt für Zander mit einem Entnahmefenster von 45 – 70 cm und für Karpfen mit einem Entnahmefenster von 35 – 55 cm!

- In der Zeit vom 15. Februar - 31. Mai ist das Raubfischangeln (Hecht, Zander, Barsch) generell verboten, d.h. es dürfen keine Blinker, Spinner, Gummifische, Wobbler (Kunstköder) oder Köderfische verwendet werden.
- Für alle übrigen Fischarten gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße.
- Fische, die das festgesetzte Mindestmaß noch nicht erreicht haben oder über dem festgelegten Maximalmaß des Fangfensters liegen, sind besonders schonend zu behandeln und müssen unverzüglich in das Gewässer zurückgesetzt werden.
- Alle zur Mitnahme bestimmten Fische sind waidgerecht zu töten. Es dürfen keine lebenden Fische mitgenommen werden.
- Der Angelplatz ist stets sauber zu verlassen. Liegengelassener Müll (z.B. Madendosen, Maisdosen, Angelschnüre, Vorfachstücke etc.) ist restlos von jedem Angler zu entsorgen.
- Uferbauten, Anpflanzungen, Bäume und Sträucher sind zu schonen und zu pflegen und dürfen nicht entfernt werden.

gez. *Die Vorstandschaft*